



Statuten des Haflingervereins Freiburg

Artikel 1: Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen „Haflingerverein Freiburg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Haflingerverbandes (SHV).
- 1.4 Der Haflingerverein Freiburg bezweckt:
 - die Förderung der reingezogenen Haflingerrasse gemäss den Reglementen und Vorgaben des SHV und der Welthaflingervereinigung
 - die Vermarktung
 - die Ausbildung
 - die Förderung der Freizeitaktivitäten und des Sports
 - die Pflege der Kameradschaft

Artikel 2: Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- 2.2 Aktivmitglieder
 - 2.2.1 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand als Aktivmitglied beitreten. Diese verpflichten sich, an der ersten Generalversammlung teilzunehmen.
 - 2.2.2 Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar und bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 2.3 Ehrenmitglieder
 - 2.3.1 Ein Aktivmitglied, das sich in besonderem Masse um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
 - 2.3.2 Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar, sind jedoch von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.
- 2.4 Passivmitglieder
 - 2.4.1 Jedermann kann durch die Bezahlung eines jährlichen Beitrags Passivmitglied werden.



- 2.4.2 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind jedoch wählbar.
- 2.5 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 2.6 Austritte können nur mit schriftlicher Erklärung auf das Ende eines Vereinsjahres und unter Entrichtung aller fälligen Beiträge erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2.7 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet entgültig.

Artikel 3: Organe

- 3.1 Die Organe des Vereins sind
- Generalversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren

Artikel 4: Generalversammlung

- 4.1 Alljährlich wird im ersten Quartal eine Generalversammlung abgehalten, an welcher folgende Geschäfte erledigt werden:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Aktivitäten des bevorstehenden Jahres
 - Jahressrechnung und Revisorenbericht
 - Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - Wahlen
 - Ehrungen
 - Mutationen
 - Verschiedenes
- 4.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten:
- durch Beschluss des Vorstands
 - auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
- 4.3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Mitteilung an alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 4.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Sofern es die Generalversammlung nicht anders beschliesst, wird offen gewählt und abgestimmt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten.



- 4.6 Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist.

Artikel 5: Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche Aktiv- oder Passivmitglied des Vereins sind. Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
 - Protokollführer
 - Beisitzer
- Ein Mitglied kann mehrere Ämter ausführen.
- 5.2 Die Befugnisse des Vorstandes sind:
- Führung aller Angelegenheiten des Vereins
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - Erledigung aller Aufgaben, welche nicht der Generalversammlung zugewiesen sind
 - Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien. Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Sekretär und der Kassier.
- 5.3 Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- 5.4 Das Vizepräsidium wird durch ein Mitglied des Vorstandes übernommen und ist nicht an eine bestimmte Vorstandsfunktion gebunden.
- 5.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 5.6 Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit von den Jahresbeiträgen befreit.

Artikel 6: Die Rechnungsrevisoren

- 6.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit. Revisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- 6.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob sich Jahresrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt und die aufgeführten Aktiven vorhanden sind. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.



Artikel 7: Finanzierung und Haftung

- 7.1 Die Auslagen des Vereins werden bestritten durch:
- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
 - Erträge von Vereinsanlässen
 - Spenden; Legate
 - Weitere Einnahmen
- 7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder.
- 7.3 Der Verantwortliche Finanzen führt Einzelunterschrift in den Angelegenheiten seines Bereichs.

Artikel 8: Schlussbestimmungen

- 8.1 Soll die Generalversammlung über eine Statutenänderung beschliessen, ist der Text der vorgesehenen Änderung zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zuzustellen.
- 8.2 Die Auflösung des Vereins oder dessen Umwandlung in eine andere Rechtsform ist möglich, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen.
- 8.3 Im Falle einer Auflösung werden alle Schulden beglichen. Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird unter den Aktivmitgliedern verteilt.
- 8.4 Die vorliegenden Statuten wurden am 19. März 2010 an der Generalversammlung genehmigt. Sie ersetzen die Statuten der Haflinger Pferdezuchtgenossenschaft des Kantons Freiburg vom 5. Juli 1979. Die Anteilscheine werden den Mitgliedern zurückbezahlt. Das Genossenschaftsvermögen geht an den Haflingerverein Freiburg über.
- 8.5 Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft.

Freiburg, 19. März 2010

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Wendelin Aebischer

Kathrin Linder